

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach der Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Prerow am 11. Dezember 2024 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow erlassen.

Änderungen werden in der Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow in folgenden Paragraphen vorgenommen. Alle anderen Satzungsinhalte bleiben bestehen.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,50 Euro.

In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 90 Euro zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der Einrichtung im Sinne des § 1 dieser Satzung berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Wohnungsgeber und als solcher verpflichtet die beherbergten Personen gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 KAG M-V zu melden. Er hat die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat beim Kurbetrieb abzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

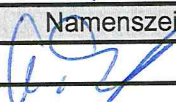
Ostseebad Prerow, den 16.12.2024

Christian Seidlitz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	18.12.2024	



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter prerow.darss-fischland.de